

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Landtagswahl 2017 - Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2017**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	22.09.2016

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Wahl von sechs Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den gemeinsamen Kreiswahlausschuss der Stadt Köln für die Landtagswahlkreise im Stadtgebiet Köln.

In den Kreiswahlausschuss werden gewählt:

- | <b>Beisitzerin/Beisitzer</b> | <b>Stellvertreterin/Stellvertreter</b> |
|------------------------------|--|
| 1)                           |  |
| 2)                           |  |
| 3)                           |  |
| 4)                           |  |
| 5)                           |  |
| 6)                           |  |

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Am 14. Mai 2017 wird der siebzehnte Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

Das Kölner Stadtgebiet wird für diese Wahl in sieben Wahlkreise gegliedert.

Für diese Wahlkreise ist ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) zu wählen.

Gemäß § 10 Absatz 3 LWahlG besteht der Kreiswahlausschuss aus der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter als Vorsitzender/Vorsitzendem und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die vom Rat gewählt werden. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat Frau Stadtkämmerin Klug zur Kreiswahlleiterin ernannt, stellvertretende Kreiswahlleiterin ist Frau Beigeordnete Berg.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) soll für jede Beisitzerin bzw. jeden Beisitzer eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt werden.

Der Kreiswahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) über Einsprüche gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters im Mängelbe-seitigungsverfahren zu entscheiden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 LWahlG).
- b) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu entscheiden (§ 21 Absatz 2 LWahlG) und
- c) das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen (§32 Absatz 3 LWahlG).

Der Rat ist in seiner Zusammensetzung des Ausschusses frei und unterliegt lediglich den allge-  
meinen Grundsätzen, die in den §§ 57, 58 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW  
für die Bildung von Ausschüssen festgelegt sind.

In den Kreiswahlausschuss können alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner gewählt  
werden.